

Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stellungnahme zu den Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und-ordnungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landeskitaelternbeirat (LKEB) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gegenstand der Stellungnahme ist die Empfehlung zur Musterbeitragsordnung oder -satzung der kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen für die Kalkulation und Festlegung der Elternbeiträge. Wir begrüßen die Bemühungen des Ministeriums, ansatzweise, landeseinheitliche Bedingungen für Familien zu fördern. Des Weiteren ist der Termin der Bekanntmachung der Empfehlung kurz vor Jahresende 2019 und die einhergehende Fristsetzung zum 31.01.2020 zur Anhörung ungünstig gewählt und führt nicht gerade zu der Annahme, dass das Ministerium eine tatsächliche Beteiligung mit entsprechend tiefgründiger Auseinandersetzung durch die Adressaten wünscht. Dies konnte durch den LKEB nur unter nicht unerheblichen Anstrengungen erfolgen.

Wir müssen als LKEB auf den Umstand einer fehlenden, vollumfänglichen, neutralen Rechtsberatung, gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinweisen und dies auf das Schärfste kritisieren. Aus unserer Sicht wird uns, den per Gesetz verankerten Vertretern von ca. 370.000 Personensorgeberechtigten in Brandenburg, die ebenso gesetzlich verankerte Mitwirkung erheblich erschwert. Aus unserer Sicht verfügen alle anderen Mitwirkenden auf dem Gebiet der frühkindlichen Bildung, über eigene Haushaltsmittel bzw. Mitarbeiter/Partner, die benötigt werden, um diese Sachverhalte vollumfänglich zu verstehen bzw. im Interesse ihrer Verbände zu beantworten und zu beurteilen. Aufgrund dieses Umstandes kann von einer Anhörung auf Augenhöhe gegenüber den anderen Beteiligten nicht gesprochen werden.

Der LKEB fordert die Landesregierung und das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport daher auf, dem LKEB Haushaltsmittel in Form eines Budgets für etwaige Rechtsberatungen zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls wird das Fehlen einer Empfehlung für eine Musterbeitragsatzung der Tagespflege für die Kalkulation und Festlegung der Elternbeiträge kritisiert. Der LKEB und fordert diesen

Umstand für die ca. 8000 Personensorgeberechtigten nachzuholen. Nach hiesigem Kenntnisstand besteht auch auf diesem Gebiet erheblicher Handlungsbedarf.

Die vorliegende Empfehlung zur Musterbeitragsordnung oder -satzung wurde von der Potsdamer Kanzlei Dombert Rechtsanwälte erarbeitet. Diese Kanzlei vertritt in den gerichtlichen Auseinandersetzungen rund um die Elternbeiträge ausschließlich die Interessen von freien und kommunalen Kita-Trägern sowie Kommunen. Weshalb diese Kanzlei eine Empfehlung für die Ermittlung von Elternbeiträgen für das Bildungsministerium erarbeiten darf, ohne den offensichtlichen Interessenskonflikt zu thematisieren. Dies ist für den LKEB absolut nicht nachvollziehbar.

Bereits auf der konstituierenden Sitzung des LKEB wurde die möglicherweise fehlende Neutralität der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte gegenüber den Interessen der weit über 370.000 Personensorgeberechtigten gegenüber der Ministerin Ernst zur Sprache gebracht. Aus Sicht des LKEB ist deutlich erkennbar, dass die Kanzlei Dombert Rechtsanwälte in dem Gutachten zur Mustersatzung ausschließlich die Rechtsauffassung der freien und kommunalen Träger sowie Kommunen wiedergibt. Ebenfalls will der LKEB auf die Nähe der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte zum Präsidenten des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dem Herrn Buchheister, aufmerksam machen. Herr Buchheister war als Gastredner auf einer Veranstaltung der Universität Potsdam, des Kommunalwissenschaftlichen Institutes in Kooperation mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Land Brandenburg und Dombert Rechtsanwälte am 23.08.2019 in Potsdam auf dem Podium vertreten.

Dieses Gutachten/diese Mustersatzung wurde durch das Land Brandenburg finanziert. Es besteht aus Sicht der Elternvertreter die Gefahr, dass diese Mustersatzungsempfehlung gegenüber klagenden Eltern verwendet und als Beweis vor Gericht für den „Willen des Gesetzgebers“ angeführt wird. Das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport hat somit zum wiederholten Mal den beklagten Trägern von Kindertagestätten vor Gericht eine verwendbare Argumentationshilfe finanziert. Diesen Umstand haben Elternvertreter in der Vergangenheit schon bei den Gutachten von Dr. Baum und bei der Ausarbeitung der AG 17 moniert. Letztere, die AG 17, hatte keinen Vertreter der Elternschaft und somit keinen Unterzeichnenden, der die Interessen der Eltern, hätte wahren können. Der LKEB fordert somit das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport auf, umgehend ein Gutachten zu beauftragen, welches die Sichtweise der Elternschaft einbezieht. Es soll sichergestellt werden, dass Versäumte nachgeholt werden kann. Des Weiteren wird gefordert, dass zukünftig nur Kanzleien beauftragt werden, die aus Sicht des LKEB die nötige Neutralität gegenüber allen Beteiligten der Kita-Finanzierung besitzt. Mithin wünscht der LKEB am Vergabeverfahren beteiligt zu werden.

Fünf Seiten „Musterbeitragsordnung“ und fünf Seiten „Musterelternbeitragsatzung“ stehen im aktuellen Entwurf 52 Seiten „Empfehlung“ gegenüber. Das ganze Projekt als „Mustersatzung/-Beitragsordnung inklusive Anleitung für deren Erstellung“ zu betiteln, gleicht einer Farce. Wenn für die Anleitung zur Erstellung zwei maximal fünfseitiger Dokumente mehr als 50 Seiten „Empfehlung“ nötig sind, ist die Erstellung von Muster-Dokumenten nach der oben aufgeführten Definition eindeutig misslungen. Ein Muster sollte so formuliert und aufgebaut sein, dass eine seitenlange Erläuterung nicht erforderlich ist. Zumal die Formulierung der

Texte dem Ziel, eine „Anleitung“ zu bieten, in keiner Weise gerecht wird. Vielmehr enthält das Dokument erneut eine Vielzahl von Unklarheiten, Interpretationen und alternativen Umsetzungsvorschlägen, die allesamt dem eigentlichen Ziel „standardisierter Regelungen“ widersprechen.

Der LKEB begründet aus der Sicht der Elternschaft die Ausführungen – mithin sind die Begründungen und Bewertungen nicht als abschließend zu bewerten – gelten aber als sinnhafte Kernaussage aus dem Kontext der o. g. Empfehlung zur Mustersatzung.

Zu Seite 5:

...Im Land Brandenburg regeln die §§ 16 Abs. 1 S. 1 und vor allem § 17 KitaG die Kostenbeteiligung der Eltern zur Kindertagesbetreuung. Neben den Zuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Elternbeiträge gedeckt, § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG. Die Elternbeiträge stellen nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG einen Zuschuss der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar, in der das Kind betreut wird....

Diese Aussage teilt der LKEB nicht. Im Paragraph 16 Absatz 1 KitaG heißt es wörtlich:

...Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt...

Warum in dieser Mustersatzung die **Eigenleistung des Trägers**, welche eine der insgesamt 4 Säulen der Finanzierung darstellt, nicht erwähnt werden, erschließt sich dem LKEB nicht. Dabei sollte die Frage dringend geklärt werden, welche Eigenleistungen Träger der Einrichtungen im Rahmen der Gesamtfinanzierung zu tragen haben. Der LKEB fordert das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport auf, diese Frage zu klären.

Ebenfalls spielt aus Sicht des LKEB, die historische Entwicklung des Kitagesetzes eine Bedeutung. In den Drucksachen 1/966 und 1/626, aus der ersten Wahlperiode des Landtages von Brandenburg wird der Paragraph 16 mit „**Aufbringen der Betriebskosten**“ überschrieben.

Der weitere Inhalt des Paragraphen 16 ist dem heutigen in vereinfachter Form nahezu gleichzustellen. Aus Sicht des LKEB wollte der Landesgesetzgeber bereits damals klar definieren wer, was, aufbringt und finanziert bzw. verantwortlich zeichnet.

Der LKEB erinnert, dass Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an die Überschrift des Paragraphen 16 KitaG „**Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote**“.

Im Zusammenhang mit dem historischen Kontext und den Inhalten des heutigen Paragraphen 16 kann man die weiteren Absätze, welche die Finanzierung der Kindertagesbetreuung regeln nicht losgelöst von den Paragraphen 17 betrachten. Eine Unberührtheit ist aus Sicht des LKEB nicht gegeben. Vielmehr sieht der LKEB einen konkludenten Zusammenhang.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird auf die weiteren Absätze des Paragraphen 16 genauer eingegangen.

Abschließend will der LKEB die Verfassung des Landes Brandenburgs nicht unerwähnt lassen. Auf die Landesverfassung wird im weiteren Verlauf Bezug genommen.

Zu Seite 7:

*...Ausdrücklich ausgenommen von dem Elternbeitragerhebungsverbot nach § 17a Abs. 1 S. 2 KitaG ist nur die „Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.“ Darunter werden **Zusatzangebote** (ergänzende Leistungen) verstanden, die über die Aufgaben nach § 3 KitaG hinausgehen, ebenso aber auch eine „außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den erforderlichen Rahmen erheblich übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist“⁹. Für diese ergänzenden Leistungen können gemeindliche und freie Träger weiterhin Elternbeiträge erheben. § 17b Abs. 2 S. 2 KitaG beschränkt den Ausgleich von Elternbeiträgen auf „ortsübliche Leistungen“ und schließt damit zugleich die Erstattung von Elternbeiträgen für Zusatzangebote aus. ...*

Mögliche kostenpflichtige Zusatzangebote sollten durch das Ministerium konkret benannt und mit einem maximalen Kostendeckel versehen werden analog dem Vorgehen im Land Berlin.

Bei **Zusatzangeboten** ist aus Sicht des LKEB weiterhin zu beachten, dass ein Einrichtungsträger oder ein anderer Anbieter für die Nutzung **nur dann** zusätzliche Beiträge erheben kann, wenn den zu betreuenden Kindern gleichzeitig ein anderes adäquates Angebot im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 KitaG ohne Zusatzkosten zugänglich ist (LT-Drs. 6/8212, S. 7 der Begründung).

Zu Seite 8-9:

...II. Freie und kommunale Träger von Kindertagesstätten

Nach § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können neben Trägern der freien Jugendhilfe, der Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, § 14 Abs. 1 S. 1 KitaG....

In unserem Gesetz steht nachfolgendes:

§14 KitaG Träger von Einrichtungen

*(1) Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind **Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände**. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein. Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.*

Der LKEB verweist hier auf das Gesetz und merkt an, dass die Norm nur Träger von Einrichtungen definiert. Eine Unterscheidung zwischen kommunalen und freien Trägern und die daraus entstehende Verpflichtung findet sich im Kitagesetz nicht wieder. Das bedeutet aus Sicht des LKEB, dass **die Eigenleistung des Trägers** laut Paragraph 16 Absatz 1 KitaG. für freie und kommunale Träger gilt.

Wie schon beschrieben, sollte durch das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport dringend die Frage geklärt werden welche finanzielle Verantwortung im Rahmen der Gesamtfinanzierung dadurch für freie und kommunale Träger entstehen.

Zu Seite 12.

*... Nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG können sich kreisangehörige Ämter, Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihrem Gebiet durch Vertrag verpflichten, einzelne Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 KitaG zur Erfüllung zu übernehmen. Dies erfolgt im Wege eines **öffentlich-rechtlichen Vertrags**, in dem auch die Kostenerstattung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geregelt wird. Dabei wird die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG nicht in umfassender Weise zum örtlichen Träger der Jugendhilfe, sondern nimmt nur die übertragenen Aufgaben des örtlichen Trägers wahr...*

Um dem Kommentar von Prof. Dr. Wiesner aus dem Jahr 2015 (Mitverfasser des SGB VIII) Folge zu leisten, verweist der LKEB, dass der Kommentar die nicht übertragbaren Kernaufgaben auf Dritte behandelt. Aus Sicht des LKEB sollten diese nicht übertragbaren Aufgaben einzeln durch das Ministerium für Jugend Bildung und Sport aus Gründen der Transparenz für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier aufgeführt werden.

Zu Seite 15:

... Kosten für das Mittagessen und Zahlungsweise (ggf. zur Einbindung Caterer) ...

Aus Sicht des LKEB sollte der Wortlaut wie folgt geändert werden:

... Kosten für das Mittagessen und Zahlungsweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften...

Ebenfalls erinnert der LKEB an das Wahlversprechen der Partei SPD-Brandenburg, demnach sollte in der nächsten Legislaturperiode eine kostenlose Schul- und Kitaverpflegung eingeführt werden. Der LKEB begrüßt diese Regelung, da dies entgegen vieler Streitigkeiten zwischen Eltern und Trägern wirken würde und eine einheitliche Handhabung die Folge wäre.

Zu Seite 16:

... § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG schreibt keine bestimmte Form vor, die der Kita-Träger für die Festlegung der Elternbeiträge einzuhalten hat. Denkbar wäre es demnach, die für die Betreuung eines bestimmten Kindes in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeiträge ausschließlich im Betreuungsvertrag niederzulegen und z.B. eine Anpassungspflicht für den

*Fall der Erhöhung oder Reduzierung des Elterneinkommens, **bei Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Elternhaushalt** oder bei Änderung des Betreuungsumfangs zu vereinbaren. Selbst wenn der Kita-Träger so vorgehen würde, bliebe es ihm aber nicht erspart, die Maßstäbe, nach denen er die individuellen Elternbeiträge ermittelt, offen zu legen und zu dokumentieren...*

Der LKEB merkt an, dass hier nur der Terminus „Kinder im Haushalt“ erwähnt wird und daraus resultierend eine Anhebung für im Haushalt lebende Kinder erfolgen würde. Die Begründung der Wahl fehlt und impliziert eine Ungleichbehandlung. Auch Kinder, die nicht dem Haushalt zugehörig sind, können unterhaltsberechtigter sein und müssen bei der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Nur auf den Unterhalt abzuführen, reicht aus Sicht des LKEB nicht aus. Das Ministerium wird auch hier aufgefordert nachzubessern.

Der Sinn der Regelung liegt in der Entlastung von Personensorgeberechtigten, die aus ihrem Einkommen den Unterhalt der nachfolgenden Generationen bestreiten. Mithin ist auf das Verwandtschaftsverhältnis und die Unterhaltsberechtigung abzustellen (Kindertagesbetreuung in Brandenburg-Praxis der Kindertagesbetreuung, Diskowski/Wilms § 17 Ziff.3.11) und nicht darauf, ob sie im Haushalt des Sorgeberechtigten wohnen und auch nicht ob sie bei den Eltern wohnen. Diese Auffassung und Auslegung hierzu dürfte sich nicht geändert haben.

Zu Seite 19:

... Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen...

Der LKEB verweist auf einen einklagbaren Rechtsanspruch. Im Falle von Schließungen bzw. Ferien besteht weiterhin der Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung und kann ggf. vor Gericht eingeklagt werden. Im Zweifel besteht ggf. Anspruch auf Schadensersatz für die Elternschaft. Diesen Umstand sollte man bekannt machen um weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Trägern, Landkreisen und Eltern zu vermeiden.

Zu Seite 21-22:

...Sollten einzelne Eltern sich auf das Vertrauen berufen, dass Elternbeiträge mangels wirksamer Satzung nicht erhoben werden dürfen, steht dies einer rückwirkend in Kraft gesetzten Elternbeitragssatzung nicht entgegen: ...

Als LKEB hat sich unsere Rechtsauffassung zu rückwirkenden Satzungen und eine Einvernehmensherstellung für die Vergangenheit nicht geändert. Aus Sicht des LKEB sind rückwirkende Satzungen und Einvernehmensherstellungen für die Vergangenheit nicht möglich und unterliegen dem Rückwirkungsverbot. Auch ist aus unserer Sicht ein Antrag auf Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Kostenbeiträgen nach § 90 Absatz 2 SGB VIII rückwirkend nicht möglich (OVG 14.03.2006 AZ 6M 6.06).

Zu Seite 23:

Zu den beitragsfähigen Betriebskosten wird gesondert bei den Grundstücks- und Gebäudekosten eingegangen.

Zu Seite 28:

...Der Höchstbeitrag wird wie folgt ermittelt:

Ermittlung der beitragsfähigen betriebsbedingten Kosten der Einrichtung oder der Einrichtungen im Gebiet einer Gemeinde

Division der ermittelten Gesamtbetriebskosten durch die Zahl der in der Betriebserlaubnis für die Einrichtung genehmigten Plätze.

Der LKEB verweist auf die Ausführungen im Bezug, zu den **EIGENLEISTUNGEN** des Trägers. Erneut wird hier die Benennung gemäß Paragraph 16 Absatz 1 KitaG verwiesen. Diese Eigenleistung des Trägers muss aus Sicht des LKEB von den Gesamtbetriebskosten abgezogen werden. Der Paragraph 16 KitaG würde bei einer anderen Verfahrensweise ad absurdum geführt werden und jeglichen Sinn verlieren. Gleichzeitig wird auch hier auf die noch folgenden Ausführungen zu den Grundstücks- und Gebäudekosten verwiesen.

Der LKEB empfiehlt die Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass auch der Fall von temporären Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Betriebserlaubnis abgedeckt ist. Sollten befristet mehr Kinder betreut werden, ist dieser Umstand in der Kalkulation zu berücksichtigen. Keinesfalls darf die reine Ist-Belegung mit Kindern Grundlage der Elternbeiträge sein, denn Eltern tragen nicht das Belegungsrisiko des Trägers.

„Division der ermittelten Gesamtbetriebskosten durch die Zahl der in der Betriebserlaubnis für die Einrichtung genehmigten Plätze. Dies schließt auch temporäre Ausnahmegenehmigungen zur Betreuung von mehr Kindern ein.“

Zu Seite 28:

*...Die tatsächlichen Kosten der Betreuung eines einzelnen Kindes können also durchaus über den durchschnittlichen Platzkosten liegen. In die Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten fallen nicht nur die Gesamtpersonalkosten⁵¹ für die Betreuung der Kinder mit individuell unterschiedlichen Betreuungszeiten hinein, sondern auch die strukturell andersartigen Kosten bei der Hortbetreuung⁵². Sofern ein Träger mehrere Kindertagesstätten in einer Gemeinde betreibt, kann die Höchstsatzermittlung auch durch eine Gesamtrechnung für alle Kitas erfolgen (vgl. § 17 Abs. 2 S. 3 KitaG)⁵³. Die gesetzlich zugelassene **Durchschnittsberechnung** stellt damit eine Konkretisierung des Verbots der Platzkostenüberschreitung dar - für den Elternbeitrag gilt das bei sonstigen Vorteilsabgaben beachtliche Kostendeckungsgebot nämlich gerade nicht....*

Hier sollte aus Sicht des LKEB eine Definition der **Durchschnittsberechnung** erfolgen, also eine Ermittlung der Gesamtkosten aller Kitas durch die Plätze aller Kitas je nach Betreuungsart und -zeit. Wenn die Kosten pro Kita berechnet werden und dann der

Durchschnittswert von allen Kitas ermittelt wird, geht das nur, wenn dabei auch eine Gewichtung nach Anzahl der Kinder pro Einrichtung erfolgt (siehe Drucksache 6/8212 Gesetzentwurf der Landesregierung **Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas** auf Seite 4 hierzu:

Die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bewegten sich im Bereich zwischen 6,21 Euro und 285,88 Euro. Im Mittel beträgt der Elternbeitrag 114,41 Euro. Der Median, d.h. der Wert, der in 50 Prozent der Kindertagesstätten überschritten und in 50 Prozent der Kindertagesstätten unterschritten wird, liegt bei 110,18 Euro. Gewichtet man nach der Größe der einzelnen Einrichtungen, ergibt sich ein leicht abweichender Mittelwert in Höhe von 105,17 Euro. Dies deutet darauf hin, dass in größeren Einrichtungen tendenziell ein niedrigerer mittlerer Elternbeitragssatz erreicht wird. Diese Annahme wird bei der Betrachtung verschiedener Größenklassen von Kitas in der Tendenz bestätigt.)

Zu Seite 30 und folgenden:

Der LKEB weist darauf hin, dass in der AG 17 über Recht und Rechtsauslegungen abgestimmt wurden, dabei waren keine legitimierten Elternvertreter vertreten, vereinzelt Eltern waren in der Regel deutlich den Vertretern der Träger bei Abstimmungen unterlegen. Der LKEB verweist ausdrücklich darauf, dass aufgrund dieser Praxis kein einziger Elternvertreter die Ergebnisse der AG zugestimmt/mitgezeichnet hat. Die Ergebnisse der AG 17 werden deshalb abgelehnt.

Zu Seite 34:

*...Für die Kalkulation der Elternbeiträge stellen die (**institutionellen**) Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das notwendige pädagogische Personal (npP) sowie für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung (§ 16 Abs. 2 KitaG) keine elternbeitragsfähigen Kosten dar. Das gilt unabhängig von der Eigenschaft der Kita-Träger als freie oder gemeindliche Träger (§ 17 Abs. 2 S. 2 KitaG) und unabhängig davon, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein gemeindlicher Träger die Aufgabe der Kindertagesbetreuung gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG verpflichtend wahrnimmt (§ 17 Abs. 2 S. 4 KitaG)....*

Für die bundesrechtliche Regelung in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat das Bundesverwaltungsgericht (BverG vom 25.04.1997, Az. 5C 6/96) ausgesprochen, die **institutionelle** Förderung einer bestimmten Tageseinrichtung eines Trägers durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewirke, dass sie in ihrem Umfang die eigenen Aufwendungen des Einrichtungsträgers, die Grundlage der Kostenbeiträge sind, verringere. Danach sei für die Bemessung des Kostenbeitrags der Höhe nach von Bedeutung, in welcher Höhe durch die Jugendhilfeleistung Kosten entstünden, die nicht bereits durch institutionelle Förderung gedeckt seien.

Um eine institutionelle Förderung von Kindertagesstätten, im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, handelt es sich, wie richtig in der Empfehlung ausgeführt, bei den Personalkostenzuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs. 2 KitaG.

Die vorliegende Empfehlung berücksichtigt allerdings nicht die weitere institutionelle Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die ausdrücklich im KitaG genannt wird.

⇒ Auch beim Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger durch die **Elternbeitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr gemäß § 17b Abs. 1 KitaG** handelt es sich um institutionelle Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 125 Euro je Kind und Monat aus.“

Dieser Ausgleichsbetrag wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder bemessen und muss als Abzug in der Kalkulation des Höchstbeitrages berücksichtigt werden.

⇒ Genauso verhält es sich mit Elternbeiträgen, die den Personensorgeberechtigten, nach **§ 90 des SGB VIII i.V. m. § 17 Abs. 1a KitaG** nicht zumutbar sind.

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags und auf Antrag höhere Einnahmeausfälle aus.“

Dieser Ausgleichsbetrag, der in § 5 Abs. 1 Satz 1 KitaBBV konkretisiert wird, ist ebenfalls in der Kalkulation zwingend in Abzug zu bringen:

„Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt gleichen den Trägern der Kindertagesstätten die aufgrund von § 2 Absatz 1 entstehenden Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 12,50 Euro je Kind und Monat aus.“

Der Ausgleichsbetrag wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder, für deren Eltern der Elternbeitrag unzumutbar ist, bemessen und muss als Abzug in der Kalkulation des Höchstbeitrages berücksichtigt werden.“

⇒ Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf grundsätzlich oder hinsichtlich des zeitlichen oder qualitativen Umfangs aufgrund der **§§ 27, 35a SGB VIII** (bei Erziehungshilfebedarf bzw. einer seelischen Behinderung) oder der **§§ 53, 54 SGB XII** (bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung) in einer Kindertagesstätte betreut, so trägt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Speziell im Hinblick auf die Kosten für eventuell erforderliches zusätzliches Personal enthält § 4 Satz 1 KitaPersV eine Regelung zur Kostentragungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Soweit dem Kind – in der Regel nur auf Antrag der Eltern – die Förderung als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII oder als Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bewilligt wird, greift also eine (Mit-)Finanzierungspflicht nach Maßgabe des Bundesrechts ein. Primär sind damit die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der

Jugendhilfe (vgl. §§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 85 Abs. 1 SGB VIII, 1 Abs. 1 AGKJHG11) angesprochen.

Auch diese (Mehr-)Kosten sind aus der Kalkulation des Höchstbeitrages abzuziehen, da die Kostentragungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowohl im Bundes- als auch Landesrecht geregelt ist.

Des Weiteren will der LKEB auf die unterschiedlichen Urteile des OVG vom 28.03.2019 (AZ 6A 9.17) und des OVG vom 10.10.2019 (AZ. 6 A 2.19) hinweisen, beide Urteile könnten unterschiedlicher zu den Zuschüssen nach § 16 Absatz 2 nicht ausfallen. Es steht dem Träger gerade nicht frei, pädagogische Personalkostenzuschüsse nach §16 Abs. KitaG nur in der Höhe, die er selbst vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der Träger muss die maximal gesetzlich vorgesehenen Zuschüsse auch einfordern – notfalls im Klageweg. Andernfalls verteuert er die Kosten der Kindertagesbetreuung zu Lasten der Eltern. Auffallend in diesem Zusammenhang ist erneut, dass zwei unterschiedliche Senate des OVG geurteilt haben und dem Senat, der zu Lasten der Eltern geurteilt hat, Herr Buchheister vorstand.

Der LKEB fordert das Ministerium für Jugend Bildung und Sport auf, die oben ausgeführte institutionelle Förderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls mit in eine geforderte Überarbeitung einfließen zu lassen.

Zu Seite 34 und 35:

Grundstücks- und Gebäudekosten nach 16 Abs. 3 KitaG

*...Die Kosten für das Grundstück und Gebäude und die grundstücksbezogenen Betriebskosten (§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG) eines freien Trägers, dessen Einrichtung in dem KitaBedarfsplan ausgewiesen ist (§ 12 Abs. 3 S. 2 KitaG), sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg grundsätzlich elternbeitragsfähig und daher in die Kalkulation der Elternbeiträge aufzunehmen. Zwar entspräche es der Gesamtfinanzierungsverantwortung, die nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG von den Gemeinden zu tragenden grundstücks- und gebäudebezogenen Betriebskosten ebenfalls von den Elternbeiträgen abzuziehen. Auf die Ausgestaltung einer entsprechenden Pflicht zielte der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit nicht ab⁷⁰. Eine solche rechtliche Änderung wäre **konnexitätsrelevant**. Inzwischen hat das OVG Berlin-Brandenburg geurteilt, dass gemeindliche Kita-Träger diese Kosten in die Berechnung der Elternbeiträge einbeziehen können⁷¹.*

Eine Entscheidung, dass freie Träger die ihnen von der Gemeinde bezuschussten grundstücksbezogenen Betriebskosten in die Berechnung der Elternbeiträge nicht einstellen dürfen, ist bislang weder von Gerichten der ordentlichen noch der Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlicht worden...

Aus Sicht des LKEB, besteht zwischen Kommunen und dem Land **keinerlei Konnexitätsverpflichtung**. Der LKEB verweist **ausdrücklich** auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15.06.2006 (VfGBbg 61/04).

Der LKEB will mit Bezug auf die Elternbeitragsfähigkeit der Kosten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG auf das Urteil der 10. Kammer des Verwaltungsgericht Potsdam vom 08.08.2019 (AZ. VG 10 K 3358/18) hinweisen. Das Urteil widerspricht der Auffassung des OVG ausdrücklich und steht mit der Rechtauffassung der Elternschaft im Einklang. Dieses Urteil widerspricht auch den, im Vorfeld getätigten Aussagen des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport, vollumfänglich.

„Nach allem verstößt die von dem OVG gebilligte derzeitige Praxis, grundstücks- und gebäudebezogene Kosten der Kalkulation von Elternbeiträgen zugrunde zu legen, nach Auffassung der Kammer gegen die vom BVerwG zu § 90 SGB VIII aufgezeigten Grundsätze. Weder § 16 Abs. 2 noch § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG haben demnach allein die Bedeutung einer Anspruchsgrundlage des jeweiligen Kitaträgers auf Erstattung bestimmter Betriebskosten. Die darüberhinausgehende Wirkung dieser Ansprüche liegt in einer Verminderung der dem Kitaträger obliegenden Kostenmasse. Nur die verminderte Kostenmasse darf auf die Eltern umgelegt werden.

Kann mit der hier vertretenen Ansicht ein freier Träger demnach die grundstücksbezogenen Betriebskosten nicht auf die Eltern abwälzen, darf für einen gemeindlichen Kita-Träger nichts anderes gelten. Zum einen unterscheidet das KitaG zwischen gemeindlichen und freien Trägern nur insoweit, als es den gemeindlichen Trägern vorbehalten ist, die Elternbeiträge durch Satzung zu regeln und durch Bescheide zu erheben. Das trägt der öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Gemeinden Rechnung, über die die freien Träger nicht verfügen. Letztere können nur im Rahmen zivilrechtlicher Verträge agieren. Zum andern würde eine unterschiedliche Behandlung freier und gemeindlicher Träger dazu führen, dass Eltern für gemeindliche Einrichtungen strukturell erheblich höhere Beiträge zu zahlen hätten, wenn die Gemeinden grundstücksbezogene Kosten abwälzen dürften. Freien Trägern ist das -wie gezeigt- aus den genannten Gründen in jedem Fall verwehrt. Die Gemeinde hat -wenn sie zugleich Kitaträgerin ist- eine Zwitterstellung: Sie ist Kita-Trägerin und zugleich exklusive Kostenträgerin für grundstücks- und gebäudebezogene Kosten. Diese Kosten kann sie ebenso wenig auf Eltern abwälzen wie freie Träger.“

Der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte hätte dieses Urteil bekannt sein müssen, da sie die Rechtsvertretung für die Beklagte übernommen hatte. Die Aussage im letzten Absatz, dass ein solches Urteil nicht veröffentlicht ist, stimmt nur deshalb, weil die Beklagte in Berufung gegangen ist.

Dem Ministerium für Jugend, Bildung, und Sport wurde dieses Urteil mit E-Mail vom 21.01.2020 durch eine Anfrage des LKEB bekannt gemacht - sofern es nicht bereits bekannt war. Eine Antwort durch Frau Ministerin Ernst und oder ihre Mitarbeiter unterblieb bis heute.

Auch will der LKEB auf das Gutachten des **parlamentarischen Beratungsdienstes vom 01.09.2009** aufmerksam machen, dieses widerspricht ebenfalls der Auffassung des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport sowie dem OVG zu den Grundstücks- und Gebäudekosten.

„Das KitaG geht davon aus, dass nur bei einer Verteilung der mit der Einrichtung und dem Betrieb von Kindertagesstätten verbundenen Finanzierungslasten auf verschiedene Beteiligte

eine dauerhaft tragbare Belastung entsteht und insbesondere auch soziale Gesichtspunkte bei der Höhe der Elternbeiträge (= Kita-Gebühren, § 17 KitaG) berücksichtigt werden können. Daher regelt das KitaG – im Grundsatz die Kostentragung wie folgt:

- Errichtung, Einrichtung und gebäudebezogene Betriebskosten obliegen der Gemeinde (§ 16 Abs. 3 KitaG),
- Laufende Personalkosten werden zu 84 % vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kreise/kreisfreie Städte) übernommen,
- das Land gewährt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die in § 16 Abs. 6 KitaG näher geregelten Zuschüsse und leistet damit einen Refinanzierungsbeitrag, und
- **der Rest verteilt sich auf die Elternbeiträge** (§ 17 KitaG) und den in § 16 Abs. 1 KitaG vorgesehenen Eigenbeitrag des Einrichtungsträgers.“

Weitere Gründe, warum die Kommunen die Kosten für Grundstücke und Gebäude zu tragen haben sind:

Drucksache 1/966 Gesetzesentwurf und Kita-Gesetz 1 Wahlperiode **(Seite 17)**

Begründung zu Paragraph 16 KitaG: „Aufbringen der Betriebskosten“

- 1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der **Gemeinde** gedeckt.
- 2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss von mindestens 70 v. H. der Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals der Einrichtung. Der Zuschuss zu den Personalkosten wird zum Ausgleich der sonstigen Kosten um 5 v. H. erhöht. Der Zuschuss kann angemessen erhöht werden, wenn der Träger nach Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ohne die Erhöhung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, und die Einrichtung nach dem Bedarfsplan gemäß § 12 Abs. 3 erforderlich ist.
- 3) **Die Gemeinde oder der Gemeindeverband** und bei betrieblichen Einrichtungen der Betrieb oder die Körperschaft **stellt** dem **Träger** der Einrichtung das **Grundstück** einschließlich der Gebäude zur Verfügung und **trägt** die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen **Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke**. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Gemeinde oder dem Gemeindeverband einen **Zuschuss** in Höhe von 15 v.H. des Zuschusses nach Abs. 2 Satz 1 zu den **Bewirtschaftungskosten** und dem **Erhaltungsaufwand**.

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

§16 Absatz 1 KitaG

Die Kosten der Kindertagesbetreuung **werden durch** *Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde* sowie *durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe* gedeckt. Örtlich zuständig für die **Gewährung der Zuschüsse** nach den Absätzen **2** und **3** ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder der §§ 39, 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

§16 Absatz 3 KitaG

(3) **Die Gemeinde stellt dem Träger** einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte **das Grundstück einschließlich der Gebäude** zur Verfügung und **trägt die** bei sparsamer Betriebsführung **notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke**. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle infolge der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17a und 17b nicht berührt.

§14 KitaG erklärt wer Träger der Einrichtungen ist

(1) **Träger** von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, **Gemeinden und Gemeindeverbände**. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein. Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

Drucksache 5/8012 kleine Anfrage des Abgeordneten Büttner FDP-Fraktion

Frage 2:

Inwieweit ist die Standort-Gemeinde insbesondere zur **kostenlosen** Gestellung der Kita-Gebäude (einschließlich Reinigung, Hausmeister, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten) bzw. zur kurzfristigen Erstattung der dem freien Träger entstandenen Kosten verpflichtet?

Zu Frage 2:

Die in der Frage zitierte rechtliche Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 1 ist eindeutig: „**Die Gemeinde stellt dem Träger** einer gemäß § 12 Abs.3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und **trägt** bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude.“

„Stellt zur Verfügung“ wird in der Regel als **kostenlose Leistung** der Gemeinde verstanden. Wenn Gemeinden aus buchhalterischen Gründen eine Mietzahlung für ein zur Verfügung gestelltes Grundstück und Gebäude verlangen, ist dies durch entsprechende Zahlung an den Träger auszugleichen.

Fazit: Auch hieraus geht eindeutig hervor, dass die Gemeinden die Kosten für Grundstücke und Gebäude tragen müssen. Da den freien und kommunalen Träger keine Kosten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG entstehen, können diese auch nicht auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Dies entspräche einer unzulässigen Doppelfinanzierung.

Drucksache 1/626 Gesetzesentwurf KitaG- 1 Wahlperiode

Begründung Allgemeiner Teil (Seite 18-19)

Die Finanzierungsregelungen des Gesetzes tragen ebenfalls dem bundesrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass der Kreis als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Sicherung der Finanzierung in erster Linie originär zuständig ist.

Zwei weitere Grundsätze ergeben sich ebenfalls aus dem Bundesrecht:

Der Grundsatz einer angemessenen Eigenleistung des Trägers sowie die Verpflichtung zu gleichen Maßstäben bei der Förderung öffentlicher und freier Träger (§ 74 Abs. 3 KJHG) sowie der Grundsatz, dass für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen, Teilnehmerbeiträge festgesetzt werden können, die nach Einkommen und Kinderzahl gestaffelt werden können (§ 90 Abs. 1 KJHG). Zusätzlich beteiligt sich das Land an der Finanzierung der Kindertagesstätten, um die Belastung der kommunalen Gebietskörperschaften zu mindern. **Nach dem Finanzierungsmodell des Gesetzes sind somit die Eltern, der Träger, die Gemeinde, der Kreis und das Land an der Finanzierung der Kindertagesstätte beteiligt. Durch diese Verteilung auf viele**

Schultern soll es in finanzieller Hinsicht ermöglicht werden, ein bedarfsgerechtes Angebot aufrechtzuerhalten. Die Finanzierung ist so aufgebaut, dass der Träger der Einrichtung von den Eltern Elternbeiträge erhält, **von der Gemeinde Grundstück und Gebäude sowie die Mittel zur Bewirtschaftung und vom Jugendamt einen Anteil der Personalkosten des pädagogischen Personals bekommt zuzüglich einer Pauschale für weitere Personal- und Sachkosten.** Um die Belastung der in Brandenburg meistens kleinen Gemeinden zu beschränken, ist außerdem ein **Zuschuss des Kreises an die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Bewirtschaftungskosten vorgesehen.** Soweit Gemeinden Kindertagesstätten unterhalten, die auch von Kindern aus Nachbargemeinden besucht werden, haben sie Vereinbarungen über einen geeigneten Finanzausgleich zu treffen. Eine weitere Ebene der Finanzbeziehungen besteht zwischen dem Kreis und dem Land. Das Land gewährt jedem Kreis einen pauschalen Zuschuss in Abhängigkeit von der Zahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten als Beitrag zur Gesamtfinanzierung. Die Kreise sind verpflichtet, diese Beträge an die Träger der Tageseinrichtung weiterzuleiten. Sofern ein Kreis selber eine Kindertagesstätte unterhält, kann er die Landesmittel auch anteilig für die eigene Einrichtung verwenden. Die Zuschüsse des Landes an den Kreis werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschalisiert. Sie orientieren sich an einem Anteil der Durchschnittssätze für die Kosten des pädagogischen Personals. Diese werden in Zuschüsse pro belegten Platz umgerechnet und jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt. Der Gesetzesentwurf sieht einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten des pädagogischen Personals vor. Dieses entspricht etwa 37,5 % der Betriebskosten. Dem liegt zugrunde, dass die Kosten des pädagogischen Personals durchschnittlich 75 % der gesamten Betriebskosten ausmachen. Der Kreis gewährt dem Träger einen Zuschuss von mindestens 70 % der Kosten des pädagogischen Personals der Einrichtung zuzüglich 5 % zum Ausgleich sonstiger Kosten. 30 % der Kosten des pädagogischen Personals sind somit vom Träger zu tragen. Trägerleistung ist auch das notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die Essensversorgung.

Allerdings wird die Trägerleistung durch Elternbeiträge gemindert. Der Elternbeitrag ist nach der Zahl der betreuten Kinder sozialverträglich zu staffeln. Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass soziale Leistungen des Staates denjenigen kostenfrei gewährt werden sollen, die diese Unterstützung finanziell nötig haben und das die anderen nach ihrem Leistungsvermögen finanziell an den Kosten beteiligt werden sollen. Die Elternbeiträge sollen außerdem nach Altersgruppen differenziert werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreuung der **Kinder unter 3 Jahren am teuersten ist.** Zusätzlich zu diesen "Platzgeld" kann ein Essensgeld erhoben werden. **Die Trägerleistungen werden weiter dadurch verringert, dass die Gemeinde Grundstück und Gebäude stellt und für die Erhaltung und die Bewirtschaftung sorgt.** Bezogen auf das Jahr 1994 ergibt sich hieraus folgende Kostenverteilung (die je nach der Struktur der Einrichtung schwankt): Das Land trägt einen Anteil von ca. 37,5 % der Gesamtkosten. Der Kommunalanteil liegt -entsprechende Sanierungsmaßnahmen voraus- gesetzt -bei 30 %. Der Trägeranteil schwankt je nach Kostenstruktur der Einrichtung und beträgt im Durchschnitt ca. 23 %. Falls der Träger diesen verbleibenden Kostenanteil trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten nicht aufbringen kann, so kann das Jugendamt den Zuschuss angemessen erhöhen. Es handelt sich insofern um eine Ermessensleistung des

Jugendamtes, also keine freiwillige Leistung, aber eine Leistung bei der Zweckmäßigungs- und Angemessenheitserwägungen angestellt werden können.

Landtagsdrucksache 5/9183

Die Kosten für den organisatorischen Leitungsanteil sind Teil der allgemeinen Betriebskosten. Für die Aufbringung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Er erhält hierzu von den Eltern Beiträge, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Zuschüsse zu den Kosten des pädagogischen Personals (einschließlich des pädagogischen Leitungsanteils); und sofern die Einrichtung im Bedarfsplan als erforderlich enthalten ist, **finanziert die Standortgemeinde Grundstück und Gebäude und trägt die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür. Sollte der Träger nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kita (i.d.R. nur die Elternbeiträge) und unter Nutzung eines angemessenen Eigenanteils nicht in der Lage sein, die Einrichtung weiterzuführen, leistet die Gemeinde eine Art Fehlbedarfsfinanzierung.** Gewöhnlich wird also die Erstattung der Kosten für die organisatorische Leitung, ebenso wie andere Verwaltungskosten, mit der Standortgemeinde verhandelt.

Entwurf des Elternbefreiungsgesetz vom 08.01.2018 - Landtagsdrucksache 6/291 sowie Landtagsdrucksache 6/8212 vom 20.02.2018 im Begründungsteil:

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu a) (Absatz 3 Satz 2 neu)

Absatz 3 Satz 1 **enthält die Grundregel, dass die Gemeinden in Brandenburg einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Ansprüche gemäß § 1 leisten.** Die Träger von Kindertagesstätten haben einen Anspruch gegen die jeweilige Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, dass die in Satz 1 genannten Leistungen gewährt werden. Zur Beseitigung von Unsicherheiten und zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten wird mit Satz 2 klargestellt, dass Bewirtschaftung und Erhaltung der Einrichtungen kommunaler und freier Träger von Kindertagesstätten vergleichbar sein sollen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Grundsätze und Maßstäbe stellen jedoch nur eine Mindestregelung dar.

Zu c) (Absatz 3 Satz 4 neu)

Die Einführung der Elternbeitragsbefreiung (§ 17a) wird durch einen pauschalen Ausgleich der Einnahmeausfälle flankiert (§ 17b), damit sich die finanzielle Situation der Einrichtungsträger nicht verschlechtert. Es ist zu regeln, wie sich dieser Ausgleich auf die Finanzierungsansprüche gegenüber der Gemeinde, in der sich die Kindertagesstätte befindet, auswirken. **Es gilt der Grundsatz: Alle gesetzlichen Finanzierungsansprüche der Einrichtungsträger bestehen fort.** Satz 3 enthält den Regelanspruch der Träger von Kindertagesstätten auf eine Fehlbedarfsfinanzierung, wenn trotz sparsamer

Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten zusätzlich Einnahmemöglichkeiten zusätzliche Finanzmittel für einen ordnungsgemäßen Betrieb der erforderlichen Kindertagesstätte benötigt werden. Der Verweis auf die Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten bedeutet bereits nach der aktuellen Rechtslage nicht, dass auf das Kostendeckungsprinzip – wie es im Kommunalabgabengesetz verankert ist - hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen verwiesen werden kann, sondern nur, dass die Einnahmemöglichkeiten mit dem Sozialgesetzbuch und den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten vereinbar sein müssen und unter Ausschöpfung wirtschaftlich sinnvoller Instrumente tatsächlich realisiert werden können. Auch der Regelanspruch auf diese Fehlbedarfsfinanzierung bleibt unverändert. **Die Ergänzung in Satz 4 stellt in diesem Sinne klar, dass auch keine Verrechnung zwischen der Bereitstellung von Grundstück und Gebäude einschließlich Bewirtschaftung und Erhaltung und dem Ausgleich entgangener Elternbeitrageinnahmen stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn Grundstück und Gebäude gemietet oder gepachtet sind oder im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.** Soweit der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährte Ausgleich aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß § 17b Absatz 1 die Einnahmeausfälle des Einrichtungsträgers übersteigt, verbleiben diese Mittel dem Einrichtungsträger nicht zur freien Verfügung, sondern sind zweckgebunden für Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen des Trägers in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden.

Zu Seite 35:

5. Verbleibende (Mittags-) Versorgungskosten

Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zahlen die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen **Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen** in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld). Dieses Essengeld umfasst die Kosten des Lebensmitteleinsatzes des Essens und wird von den Eltern zusätzlich zu den Elternbeiträgen und unabhängig von dem Einkommen der Eltern gezahlt.

Es handelt sich bei den Differenzkosten des Mittagessens um Betriebskosten einer Kita gemäß Betriebskostennachweis-Verordnung § 2 Ziffer k. Die Betriebskostennachweis-Verordnung ist jedoch kein Maßstab für die Frage, ob bestimmte Kosten in die Elternbeiträge eingerechnet werden dürfen. Dafür ist allein das brandenburgische KitaG maßgeblich. Buchstabe k) der Kita-BKNV bezieht sich auf die Kosten der Verpflegung. Da die Kosten für das Mittagessen im Gesetz selbst geregelt sind und die Eltern davon nur die häusliche Ersparnis tragen sollen, können hier mit den Kosten der Verpflegung nicht die verbleibenden Kosten des Mittagessen gemeint sein, sondern die Kosten der weiteren Verpflegung wie Frühstück und Vesper. In diesem Gesetz ist die Kostentragungspflicht der Eltern auf einen Zuschuss zum Mittagessen klar begrenzt.

Es würde sonst nicht erklärbar sein, weshalb der Gesetzgeber den Unterschied zwischen Elternbeiträgen und dem Zuschuss zur Mittagessenverpflegung in §17 Abs. 1 Kita-Gesetz überhaupt erst vorgenommen hat, wenn die Differenzkosten dann über die Betriebskosten wieder auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Die Folge ist, dass im Höchstsatz - und in den

Einkommensgruppen darunter anteilig - die Eltern die gesamten Kosten der Mittagessenverpflegung tragen.

So hat auch die Landesregierung selbst in der Landtagsdrucksache 6/508 zur Frage des Essengeldes noch im Jahre 2015 geantwortet:

"Während die allgemeinen Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln sind (§ 17 Absatz 2 KitaG), zahlen die Eltern für das Mittagessen ein einheitliches und nicht gestaffeltes Essengeld. Dieses Essengeld ist als „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten“ (§ 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KitaG).

*Aus diesen Regelungen ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung zweifelsfrei, dass es nicht Aufgabe der Eltern ist, das Essen sicherzustellen, sondern eine Aufgabe des Trägers. **Es ergibt sich weiterhin, dass nicht die Erstellungskosten des Mittagessens von den Eltern zu tragen sind, sondern sie zu diesen Erstellungskosten einen Zuschuss zu zahlen haben. Schon das Wort „Zuschuss“ macht deutlich, dass es nicht um eine vollständige Kostentragung geht.** Zudem wird die Höhe dieses Zuschusses vom Gesetz noch ausdrücklich mit „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ bestimmt. Diese Rechtslage gilt durchgängig seit dem 1. Juli 1992."*

Unter anderem zu dieser Frage hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2016 eine Handreichung in Auftrag gegeben. Darin wird die Rechtsauffassung der Eltern zu den Differenzkosten des Mittagessens sehr deutlich gestärkt.

*"Offen ist die Frage, ob ein Träger bei der Ermittlung des Höchstbeitrages eine etwaige Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und dem tatsächlich festgelegten Essengeld berücksichtigen darf. **Allerdings spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten für das Mittagessen auf die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen begrenzen wollte. Anderenfalls würde nicht einleuchten, weshalb § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG überhaupt zwischen Elternbeitrag und Essengeld unterscheidet.** Bundesrechtlich ist diese Differenzierung jedenfalls nicht vorgegeben. Betrachtet man den Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen demgemäß als Höchstgrenze der Kostenbeteiligung, **können darüber hinaus gehende Kosten für die Mittagessensversorgung nicht als Bestandteil der Elternbeiträge umgelegt werden. Denn hierdurch würden die Beitragsschuldner mit einem Kostenanteil belastet, den sie gerade nicht tragen sollen.**"¹*

Im Jahr 2017 – auch unter dem Eindruck der vielen Klagen gegen Elternbeiträge und Mittagessenkosten – hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erneut eine Empfehlung herausgegeben.

"Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg widerspricht es den materiell-rechtlichen Vorgaben des § 17 Abs. 1 KitaG, wenn die Eltern sich über diesen Gegenwert hinaus an den Kosten der Mittagessensversorgung

¹ Vgl. Baum, „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Kita“, S. 15ff
(<https://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung%20Elternbeitraege.pdf>)

beteiligen müssen. In einem solchen Fall erlange der Einrichtungsträger einen Vermögensvorteil, der ihm nach der Rechtsordnung nicht endgültig verbleiben dürfe. Dieser Vermögensvorteil resultiert nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts daraus, dass der Einrichtungsträger spiegelbildlich zu der überhöhten Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten eigene Aufwendungen für die Versorgung einspart. Als offen ist die Frage anzusehen, ob der Einrichtungsträger die Differenz zwischen durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und Herstellungskosten über die Elternbeiträge mitfinanzieren darf. **Dafür spricht, dass es sich bei hierbei zweifelsfrei um Betriebskosten i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG handelt. Auf der anderen Seite läge darin eine ebenfalls – wenn auch nur anteilige – Ersparnis eigener Aufwendungen des Einrichtungsträgers.**²

Die zwischenzeitlich ergangenen Urteile des OVG zu den Differenzkosten des Mittagessens unter Leitung von Herrn Buchheister werden weiterhin beklagt und sind nicht rechtskräftig.

Die Sichtweise der Elternvertreter wird auch im aktuellen Urteil des Amtsgerichtes Rathenow vom 13.02.2020 gegen einen freien Kita-Träger gestützt:

*„Nach § 17 Abs. 1 BbGKita-Gesetz haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. **Die Eltern haben damit nicht die Gesamtkosten des Mittagessens zu tragen, wie es vorliegend aber geschehen ist.** Die Beklagte wäre gehalten gewesen, die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern zu ermitteln, nur diese hätten von den Klägern verlangt werden können.“*

Zu Seite 36:

Eigenleistungen des Trägers (§§ 14 Abs. 2 S. 1 und 16 Abs. 1 S. 1 KitaG) sind im Rahmen der Berechnung der Elternbeiträge nicht von den Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtung abzuziehen

Aus Sicht des LKEB würde Paragraph 16 Absatz 1 KitaG dann keinen Sinn mehr ergeben. Der Anschein wird aus hiesiger Bewertung bestätigt, dass das Ministerium den Versuch unternimmt die Träger der Einrichtungen zu entlasten und aus 4 Säulen der Finanzierung nur noch 2 Säulen zu machen. Das Land und die Eltern bzw. personensorgeberechtigten Personen. Was dies für die zukünftige Elternbeiträge bedeutet, sollte Frau Ministerin Ernst zum einen der Elternschaft offen gegenüber kommunizieren (steigende Elternbeiträge). Für den Landeshaushalt bedeutet dies bei weiteren Schritten in die Beitragsfreiheit das Gleiche. Diese Botschaft sollte man den Abgeordneten der Landtagsfraktionen übermitteln. Ebenso sollte die rechtsstaatliche Frage geklärt werden, ob der Landesgesetzgeber entweder das Oberverwaltungsgericht oder anderer und durch das Grundgesetz legitimiert der Landtag von Brandenburg (Legislative) ist.

² Vgl. Baum, „Empfehlung zu Ausgestaltung von Elternbeiträgen“, S. 11ff (https://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/endfassung_empfehlungen_elternbeitraege.pdf)

Zu Seite 37-38:

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll u.a. der Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist. Dem Gebot, die von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII insbesondere angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden zu gefährden oder zu vereiteln, ist bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII, den in § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII genannten Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches und anderer einschlägiger landesrechtlicher Regelungen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang möchte der LKEB auf ein weiteres Urteil des OVG vom 15.05.2018 (Az. 6 A 2.17) hinweisen: in diesem Urteil wurde den Eltern erklärt, dass Elternbeiträge in Höhe von bis zu 80 Euro im Monat für Transferleistungsempfänger statthaft sind. Dieses Urteil steht aber im drastischen Widerspruch zum Urteil vom **04.08.1998** des OVG- Brandenburg 2D 35/97.NE Randziffer 49) wie folgt urteilte:

*„Besonderer Bedeutung für die Beitragsgestaltung kommt dem Gebot des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz zu, die Beiträge sozialverträglich zu gestalten. Hierbei handelt es sich im Vergleich zu den schon erörterten Kriterien der Beitragsgestaltung um eine zusätzliche Anforderung. Das wird gerade dadurch belegt, dass dieses Erfordernis in der Vorschrift durch das Wort „und“ mit den anderen Anforderungen verbunden ist. Allerdings steht die Voraussetzung der Sozialverträglichkeit zur Beitragsgestaltung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Beziehung. Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Satzungsgebers bei der Gestaltung der Beiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeeengt werden. Durch die die von ihm gewählte Stafflung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder muss sichergestellt sein, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und **keinem Kind** aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. Zwar ist nach dem Sinn und Zweck der Elternbeiträge, wie er aus §90 SGB VIII ableiten läßt, aus bundesrechtlicher Sicht auch bei untersten Einkommen ein Anknüpfen an das steuerliche Existenzminimum wegen der Regelungen des Absatzes 3 von § 90 SGB VIII nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluß vom 13 April 1994- 8 NB 4/93 -, NVwZ 1995, 173, und Urteil des Senats vom 29. Januar 1998 -2D 52/97. NE).*

*Die Ausführungen im letztgenannten Urteil des Senats sind dahingehend zu präzisieren, daß das vorliegende **Landesrecht** aber enger ist. **Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst - wie nach § 90 Abs. 3 SGB VIII – dadurch, daß unzumutbare belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburgs (BbgVerf) Rechnung getragen werden.** Außerdem sollten den Vorschriften der Landesverfassung in Art. 26 Abs. 1 und 27 Abs. 3 und 7 entsprochen werden. Der Satzungsgeber muß deshalb bei der Beitragsgestaltung für die unteren Einkommensgruppen insbesondere eine Einkommensermittlung vorsehen, die möglichst weitgehend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt.“*

Deshalb erwähnt der LKEB nochmals die im Urteil aufgeführten Passagen der Landesverfassung:

Artikel 2

(Grundsätze der Verfassung)

(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, **soziales**, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.

Artikel 26

(Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften)

(1) **Ehe und Familie** sind durch das **Gemeinwesen zu schützen und zu fördern**. Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und **kinderreichen Familien** sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.

Artikel 27

(Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen)

(3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat **Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe** und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(7) **Jedes Kind** hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

Der LKEB ist darüber verwundert, dass dem Senat um Herrn Buchheister die Landesverfassung unseres Landes und die daraus resultierenden Verpflichtungen scheinbar nicht bekannt sind.

Zu Seite 43:

...verhaltenslenkende Wirkung...

Die Fragestellung, die im LKEB entstanden ist lautet hierzu: Ist dem Verfasser und Autor dieser Formulierung bewusst, dass es um volljährige Bürger geht, die durch diese Empfehlung betroffen sind und diese lesen? Dieser Terminus ist mehr als fragwürdig.

Zu Seite 44:

...Zulässig wäre außerdem ein pauschalierter Schadensersatzanspruch...

Der LKEB hat ein gesteigertes Interesse an der Anspruchsbegründung. Welcher Schaden soll entstehen?

Zu Seite 45:

Der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebende Elternteil kann jedoch als Personensorgeberechtigte(r) und Vertragspartner auf der Grundlage seines Einkommens in Anspruch genommen werden. Zum anderen kann eine oder ein Personensorgeberechtigte(r) in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, auch wenn sie bzw. er nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist.

Ein nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebender Elternteil ist in der Regel schon verpflichtet, Kindesunterhalt zu leisten, der wiederum als Einkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrags mitberücksichtigt wird. Eine weitergehende Einbeziehung seines Einkommens wäre eine Doppelbelastung. Andererseits gibt es Konstellationen, bei denen Kinder getrennter Eltern beiden Haushalten zugehörig sind, weil sich die Eltern für ein Wechselmodell bis hin zu paritätischer Betreuung entschieden haben. Hier sollten die Einkommen beider Eltern abhängig von der Betreuungszeit gewichtet mit einbezogen werden.

Zu Seite 48:

Möglich ist die Anknüpfung an das Bruttoeinkommen. Von diesem Bruttoeinkommen sollte sodann ein pauschaler Betrag für die Sozialversicherungslasten in Höhe von z.B. 25 % bei Angestellten sowie Selbstständigen und in Höhe von 10 % bei Beamten abgezogen werden.

Beamte, die in der gesetzlichen Krankversicherung sind, würden hier ungleich behandelt. Gerade das Bundesland Berlin möchte den Zugang für Beamten in die gesetzliche KV erleichtern.

Zu Seite 48:

... i.d.R. kein Verlustausgleich (verschiedene Einkunftsarten oder zusammen veranlagten Ehegatten ...

Weiter oben wurde angeführt, dass der Träger bei Verrechnungsmöglichkeiten frei sein soll. Bezeichnungen „i.d.R.“ geben schon eine vorab Wertung wieder und sollten kein Bestandteil dieser Empfehlungen sein, gerade auch im Hinblick auf darauf, dass unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenschuldner zu erfassen sind.

Zu Seite 49:

... In der Elternbeitragsregelung sind die Elternbeiträge nach dem Betreuungsumfang zu staffeln. Empfehlenswert ist eine vierstufige Staffelung in zwei-Stunden-Schritten nach den Betreuungsstunden für die vorschulische Betreuung (Krippe und Kindergarten) im Umfang von...

Hier sollte aus Sicht des LKEB die Festlegung der Elternbeiträge nicht durch prozentuale Auf- oder Abschläge erfolgen, sondern durch eine Unterscheidung der zeitabhängigen Betriebskosten. So ist zum Beispiel bei einer 6h-Betreuung im Kindergarten entweder Frühstück oder Vesper in den Betriebskosten aufzunehmen. Beides kann in dieser Betreuungsstufe nicht erfolgen. Dagegen sind nicht zeitabhängige Betriebskosten wie z. B. die Reinigungskosten auf alle Betreuungszeiten gleich umzulegen.

Es wird empfohlen einen Mindestbetreuungsumfang von 2 Std.am Tag anzubieten.

Zu Seite 52:

...aber auch die Einräumung von Freibeträgen (siehe Beispiel 2)...

Die Einräumung von Freibeträgen führt regelmäßig dazu, dass Familien in den oberen Einkommensstufen keine Entlastung bei mehreren Kindern erhalten. Hier muss also zusätzlich noch eine prozentuale Reduzierung stattfinden. Daher hält der LKEB die Einräumung von Freibeträgen nicht für ein geeignetes Mittel und würden nur die prozentuale Reduzierung empfehlen, die auch viel praktikabler ist.

Weiter zu Seite 52:

... Die Alternative, in einer Elternbeitragstabelle verschiedenen Spalten (Familien mit 1, 2, 3, 4, und mehr unterhaltsberechtigten Kindern) auszuweisen, bedeutet für die Träger einen Mehraufwand bei der Festlegung der Elternbeiträge. Allerdings können die Eltern auf diese Weise den von ihnen zu zahlenden Beitrag direkt aus der Elternbeitragstabelle ablesen, ohne zuvor die Höhe des Beitrags durch prozentuale Abzüge berechnen zu müssen. ...

In Zeiten von moderner EDV und Tabellenkalkulationsprogrammen sollte die Erstellung keinen signifikanten Mehraufwand bedeuten und zur Erhöhung der Klarheit und Einfachheit für alle Beteiligten selbstverständlich sein.

Zu Seite 55:

...Ein Erlöschen der Beitragspflicht liegt nicht vor, wenn die Kindertageseinrichtung nur temporär (Aussetzung oder Krankheit) nicht genutzt wird....

Die Möglichkeit einer Antragstellung auf Befreiung von der Beitragspflicht bei andauernder Nichtnutzung könnte man in den Verträgen bzw. Satzungen vorsehen und ggf. auch der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Gerade bei der Nichtnutzung über mehrere Wochen hat

der Träger die Möglichkeit, den Personaleinsatz zu steuern und hat auch ggf. Einsparungen bei Sachkosten vorzunehmen.

Zu Seite 55:

...Fälligkeit der „Abgabe“ (des Beitrags)...

Schließlich muss die Fälligkeit des Elternbeitrags in der Elternbeitragssatzung geregelt werden, § 2 Abs. 1 S.2 KitaG. Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem er zu zahlen ist, wenn also der Kita-Träger berechtigt ist die Beitragszahlung zu verlangen und der Beitragsschuldner verpflichtet ist diese zu begleichen. Der genaue Zeitpunkt (Datum) der Fälligkeit kann von dem Kita-Träger frei bestimmt werden.... Denkbar ist z.B. eine Fälligkeit....

Es sollte auch eine Regelung für den Verzugsfall getroffen werden. Es gibt Träger, die sich eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückstand einräumen. Diese Ermächtigungsgrundlage ist bereits rechtlich zweifelhaft vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung in Art. 27 Abs. 3 und 7 BbgVerf über den Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte, wonach jedem Kind grundsätzlich ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz zusteht. Es handelt sich dabei um einen Anspruch des Kindes. Diesen als Druckmittel gegenüber säumigen Kostenbeitragsschuldnern einzusetzen, ist rechtswidrig. Wenn ein Kind von der Kindertagesbetreuung nur wegen fehlender Beiträge ausgeschlossen werden soll, ist dies auch ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche zukünftig einzusetzende Gefährdung des Wohls des Kindes. Das zuständige Jugendamt sollte daher frühzeitig die Möglichkeit erhalten eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und gegebenenfalls Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anbieten. Die Träger haben alle eine Kinderschutzvereinbarung nach § 8 a SGB VIII unterzeichnet. (OVG Weimar, Beschl. v. 3. 4. 2017 – 3 EO 66/17)

Zu Seite 60:

...(5) Haben Elternbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtignte Kinder, verringert sich die Bemessungsgrundlage des Elternbeitrags, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage)...

Hier muss sichergestellt werden, dass auf jeden Fall eine Entlastung entsteht. Wenn man nur mit der Verringerung der Bemessungsgrundlage arbeitet, erfolgt ab einer bestimmten Einkommenshöhe keine Entlastung mehr.

FAZIT:

Der Landeskitaelternbeirat, lehnt diese Empfehlung zur Mustersatzung auch aufgrund einer fehlenden, durch das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport nicht geförderten neutralen Rechtsberatung vollumfänglich ab.

Weiterhin beabsichtigten die Verfasser der Mustersatzung, aus Sicht des LKEB, ausschließlich das Ziel, die Kosten für Familien in der frühkindlichen Bildung drastisch zu steigern und sowohl die Landkreise und Träger der Einrichtungen auf dem Rücken der Elternschaft zu entlasten. Diese Umverteilung wird in der mittelfristigen Zukunft zu einer Abwanderung von Eltern und deren Kindern und somit von Familien in andere Bundesländer führen, die auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt im Land Brandenburg einen erheblich fehlenden Anteil ausmachen werden. Die Wahl des Lebensmittelpunktes, die Wahl der Region in den Familien leben wollen, richtet sich auch an den Parametern der, durch den Gesetzgeber, geschaffenen Rahmenbedingungen im Bezug zur Kinderbetreuung. Kein bezahlbarer Betreuungsplatz – kein Arbeitsplatz, nicht hinnehmbar für Eltern, für Träger, für Kommunen. Für das Land ein gewichtiger und erheblicher generationsübergreifender Schaden ohne absehbare Folgen für Wirtschaft, Kultur, Politik und die wichtigsten Spieler in diesem Spiel, nämlich den Kindern. Ein für den LKEB unverantwortlicher Fakt, den es zu verhindern gilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechungen der letzten Jahre, kann von einer einheitlichen Rechtsauslegung zu keinem Zeitpunkt die Rede sein. Der LKEB warnt und mahnt das Ministerium eindringlich an, dass viele Urteile des OVG weiterhin nicht rechtswirksam sind, da die klagenden Eltern bereit sind, die nächst höhere Instanz anzurufen. Dementsprechend gilt keine Rechtssicherheit. Weiter gibt es gravierende unterschiedliche Auslegungen zu einzelnen Passagen des Kitagesetzes; sowohl zwischen den einzelnen Senaten des OVG und des OVG gegenüber dem Verwaltungsgericht Potsdam. Entscheidungen des OLG und höheren Instanzen sind dem LKEB nach jetzigem Sachstand nicht bekannt.

In der Gesamtschau wird durch den LKEB festgestellt, dass die Empfehlung zur Mustersatzung ein untauglicher Versuch ist, den Umstand der in weiten Teilen unzureichend, undefinierten Normierung des KitaG auszunutzen. Der dadurch entstandene Auslegungsspielraum wird nach Ansicht des LKEB zulasten der Eltern umverteilt bzw. als nachteilig bewertet. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird dadurch nicht eingehalten. Weiterhin fordert der LKEB eine starke Einbindung in die, durch das Ministerium beabsichtigte, Novellierung des KitaG, bereits vor der sachverhaltsbezogenen und inhaltlichen ministeriellen Änderung. Im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuarbeiten durch externe Partner, will der LKEB ebenso beteiligt werden. Im Sinne unserer Kinder und der dadurch fundamentierten Zukunft des Landes Brandenburg erklärt sich der LKEB für eine konstruktive Überarbeitung unter Einbeziehung aller Partner bereit. Der LKEB fordert eine Rechtssicherheit, eine sozialverträgliche sowie gesellschaftlich annehmbare Novellierung, die zu und in allen Teilen mit der notwendigen Akzeptanz getragen werden kann und die insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhält.

Abschließend möchten wir ausführen, dass es einen Zusammenhang zwischen der aktuellen Höhe der Elternbeiträge und den Kosten der zukünftigen Beitragsfreiheit gibt. Sollte die vorgelegte Empfehlung für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und – ordnungen als Maßstab für die Ermittlung von Elternbeiträgen gelten, wird das Land bei einer Beitragsfreiheit die strittigen Gebäude- und Grundstückskosten sowie die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG übernehmen müssen, obwohl die Finanzierungsverpflichtung aktuell bei den Gemeinden liegt. Damit verteuern sich die Kosten des Landes für die komplette Beitragsfreiheit um ein Vielfaches. Es liegt also im unbedingten Interesse des Landes, dass die Ermittlung von Elternbeiträgen auf rechtssichere Füße gestellt und die Finanzierungsverantwortung bis zur kompletten Beitragsfreiheit auf alle vier in § 16 Kita-Gesetz genannten Schultern verteilt wird.

LANDESKITAELTERNBEIRAT BRANDENBURG im Auftrag und vertretend als Autoren tätig
Danilo Fischbach und Dirk Noack

Anlage 1.

Gesonderte Ausarbeitung zur Mustersatzung, welche notwendiger Bestandteil dieser Stellungnahme ist.